



Kantonsratsbeschluss betreffend Kenntnisnahme der von der Konkordatskommission im Jahr 2016 behandelten Geschäfte gemäss § 21 Abs. 4 GO KR

Bericht und Antrag der Konkordatskommission
vom 12. Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 21 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (in Kraft seit 18.12.2014) legt die Konkordatskommission dem Kantonsrat jährlich eine Aufstellung der behandelten Geschäfte zur Kenntnisnahme vor. Die Kenntnisnahme durch den Kantonsrat erfolgt mittels Kantonsratsbeschluss – vorliegend für das Jahr 2016.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. Ausgangslage	1
2. Im Jahr 2016 behandelte Konkordate	2
3. Im Jahr 2016 behandelte Verwaltungsvereinbarungen / Einspruchverfahren	2
4. Antrag	2

1. Ausgangslage

In den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrats fallen rechtssetzende Vereinbarungen zwischen Kantonen (Konkordate). Für Verwaltungsvereinbarungen liegt die Kompetenz beim Regierungsrat. Die Konkordatskommission und der Regierungsrat haben am 18. August 2004 ein gemeinsames Arbeitspapier verabschiedet. Gegenstand ist die gelegentlich schwierige Abgrenzung zwischen Konkordaten und Verwaltungsvereinbarungen. Im Arbeitspapier wurden Kriterien festgelegt, wann ein Konkordat resp. wann eine Verwaltungsvereinbarung oder eine Mischform vorliegt. Alle Verwaltungsvereinbarungen inklusive deren Änderungen und Aufhebungen sind der Konkordatskommission für ein Einspruchverfahren zu unterbreiten.

Sollte die Kommission mit der rechtlichen Qualifikation als Verwaltungsvereinbarung nicht einverstanden sein, erhebt sie Einspruch. Der Regierungsrat führt ein Einigungsverfahren mit der Konkordatskommission durch. Sollte eine Einigung nicht möglich sein, entscheidet der Kantonsrat über die rechtliche Qualifikation. Der Regierungsrat und die Konkordatskommission unterbreiten dem Kantonsrat in diesem Streitfall je einen Bericht und Antrag.

Die Abgrenzung zwischen Verwaltungsvereinbarungen und Konkordaten kann gelegentlich schwierig sein. Je nach Praxis des Regierungsrats und der Konkordatskommission könnten dadurch die Kompetenzen des Kantonsrats beeinträchtigt werden. Die Konkordatskommission legt darum dem Kantonsrat jährlich eine Aufstellung der behandelten Konkordate und Verwaltungsvereinbarungen zur Kenntnisnahme vor. In diesem Umfang ist die Konkordatskommission vom Kommissionsgeheimnis befreit. Es steht den Ratsmitgliedern oder einer ständigen Kommission frei, eine Motion, ein Postulat oder einen Kommissionsantrag einzureichen. Darin könnte gefordert werden, dass bestimmte Verträge mit anderen Kantonen generell oder im Einzelfall dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet und nicht mehr durch den Regierungsrat abgeschlossen werden.

2. Im Jahr 2016 behandelte Konkordate

Die Konkordatskommission hat im Jahr 2016 folgende Konkordate behandelt und dem Kantonsrat Bericht und Antrag erstattet:

- 2.1. Konkordat der Kantone Uri, Schwyz und Zug betreffend die psychiatrische Versorgung (Psychiatriekonkordat) vom 17. März 2016 – Vorlage Nr. 2607.1 / 2607.2 / 2607.3 / 2607.4 / 2607.5
- 2.2. Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl vom 24. September 1955 – im Zusammenhang mit Vorlage Nr. 2602.1. / 2602.2 / 2602.3 / 2602.4

3. Im Jahr 2016 behandelte Verwaltungsvereinbarungen / Einspruchverfahren

Die Konkordatskommission hat im Jahr 2016 folgende Verwaltungsvereinbarungen behandelt:

- 3.1. Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Pädagogischen Hochschule Luzern und der Pädagogischen Hochschule Zug; Regierungsratsbeschluss vom 20. September 2016
- 3.2. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen zur Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (HIS); Regierungsratsbeschluss vom 8. November 2016

Beurteilung der obigen Verwaltungsvereinbarungen (Ziffern 3.1. bis 3.2.) durch die Konkordatskommission im Rahmen des Einspruchverfahrens:

Kein Einspruch gegen die jeweilige Qualifikation als Verwaltungsvereinbarung.

Die Beurteilung der Konkordatskommission beschränkt sich beim Einspruchverfahren auf die Frage, ob sie einverstanden ist, dass es sich um eine Verwaltungsvereinbarung handelt, für deren Abschluss die Kompetenz beim Regierungsrat ist. Daraus kann nicht das Einverständnis oder das Nichteinverständnis der Konkordatskommission zum eigentlichen Inhalt der Vereinbarung abgeleitet werden.

4. Antrag

Die Konkordatskommission beantragt Ihnen einstimmig und ohne Enthaltung, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Steinhausen, 12. Dezember 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Konkordatskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer